



30/50-270/ME vom 6.4.1993

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-412.05

Bregenz, am 20.4.1993

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15 -GE/19.P3
Datum: 23. APR. 1993
Verteilt 23. April 1993 fachkam

Auskünfte:
Dr. Herzog

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2082

Betrifft: Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG);
Bezug: Entwurf, Stellungnahme
 Schreiben vom 23.2.1993, GZ. 21.201/2-II/B/13/93

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines:

Da die bestehenden Regelungen des Hebammenwesens seit mehreren Jahrzehnten nahezu unverändert in Kraft stehen und in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäß sind, wird die vorgeschlagene Reform des Hebammenwesens für notwendig erachtet. Soweit der Entwurf die Übertragung von Vollzugskompetenzen auf die Länder vorsieht, wird diese Maßnahme ausdrücklich begrüßt.

2. Zu § 1:

Anstelle des im § 1 des Hebammengesetzes 1963 verwendeten Begriffes der "Pflege" werden die Begriffe "Betreuung und Pflege" verwendet. Offensichtlich wird davon ausgegangen, daß Tätigkeiten der Betreuung vom Begriff der Pflege nicht erfaßt sind. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBI.Nr. 110/1993, unter "Pflege" Betreuung und Hilfe verstanden wird und somit Tätigkeiten der Betreuung als Teil der Pflege aufgefaßt werden (vgl. §§ 1 und 4 Abs. 1 leg.cit.).

- 2 -

Für jene Tätigkeiten der Hebamme, die keine Pflege darstellen, sollte daher nicht der Begriff "Betreuung" gewählt werden.

3. Zu § 2:

Der Abs. 2 bezieht sich inhaltlich auf den Abs. 1 bzw. ergibt sich aus diesem. Es wird daher vorgeschlagen, im Interesse einer Klarstellung den erst im Abs. 2 vorkommenden Begriff "Hebammenbeistand" schon im Abs. 1 als Klammerausdruck anzufügen.

4. Zu § 3:

Da der Ausdruck "Hebamme" eine eindeutliche geschlechtsspezifische Bedeutung hat, sollte für männliche Berufsangehörige wie auch im Krankenpflege- und im medizinisch-technischen Bereich eine eigene Berufsbezeichnung gefunden werden. In Anlehnung an die genannten Bereiche käme eine Wortkombination mit "-assistent" oder "-pfleger" am ehesten in Betracht. Die schon mehrfach diskutierte Bezeichnung "Geburtpfleger" wäre der geschlechtsneutralen Verwendung des Ausdruckes "Hebamme" jedenfalls vorzuziehen.

5. Zu § 9:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird richtig darauf hingewiesen, daß für eine Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen durchgeführt wird, Kenntnissen der deutschen Sprache eine wesentliche Bedeutung kommt und die Notwendigkeit der Beherrschung der fachspezifischen Ausdrücke dabei als zentral anzusehen ist. Unzutreffend ist jedoch die allgemeine Feststellung, daß ein Mitgliedstaat des EWR-Abkommens nicht berechtigt sei, von einem Begünstigten für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit den Nachweis von Sprachkenntnissen oder die erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung zu verlangen.

Richtig ist zwar, daß der EuGH die generelle Normierung von Sprachbarrieren ablehnend urteilt. Auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf genannten Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 ist es aber zulässig, "die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlichen Sprachkenntnisse" zu verlangen (vgl. auch das darüber hinausgehende Urteil des EuGH, C-379/87).

- 3 -

Im Falle des Hebammenberufes wird es als wichtige Voraussetzung angesehen, daß die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind. Dies sollte auch ausdrücklich im Gesetz normiert werden. Eine diesbezügliche Prüfung könnte beispielsweise durch die Prüfungskommission nach § 26 des Entwurfes erfolgen.

6. Zu § 12:

Die Möglichkeit einer Kombination von freiberuflicher Berufsausübung und einer Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses soll eine Durchlässigkeit zwischen intra- und extramuralem Bereich eröffnen. Frauen sollen von der freiberuflichen Hebamme ihrer Wahl auch in Krankenanstalten betreut werden können.

Wenngleich dadurch zweifelsohne eine kontinuierliche und im Interesse vieler Frauen liegende Betreuung während der Schwangerschaft und Geburt erreicht werden kann und auch die Durchführung einer ambulanten Geburt erleichtert werden könnte, so werden doch aus organisatorischer Sicht Bedenken erhoben. Es müssen jedenfalls eine Reihe von Vorkehrungen überlegt und getroffen werden, daß sich eine solche Regelung nicht nachteilig für den Krankenhausbetrieb auswirkt. Dazu dürften Probleme der freiberuflichen Hebamme dahingehend eintreten, daß sie mit dem organisatorischen Ablauf, den medizinischen Geräten in den Krankenanstalten usw. in keiner Weise vertraut ist. Zudem würde sich ein mögliche Abwanderung von angestellten Hebammen in die freie Praxis beim derzeit bestehenden Hebammenmangel äußerst negativ auswirken.

7. Zu § 13:

Es wird befürwortet, daß in Anlehnung an das MTD-Gesetz jene Gesundheitsberufe, deren Ausbildungsniveau vergleichbar ist, gleiche Zugangs-voraussetzungen zur Freiberuflichkeit erhalten. Es sollte aber auch die Dauer der hiefür erforderlichen Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses vereinheitlicht werden, zumal nunmehr völlig unterschiedliche Regelungen bestehen: für Hebammen ein Jahr, für den Krankenpflegefachdienst zwei Jahre und für gehobene medizinisch-technische Dienste drei Jahre.

- 4 -

Auch eine Teilzeitbeschäftigung sollte als Nachweis von Praxiszeiten in einem Dienstverhältnis anrechenbar sein. Zwar ist dies nach den Erläuterungen zu § 13 möglich, der eindeutige Gesetzeswortlaut ("vollbeschäftigte Berufsausübung") schließt dies jedoch aus. Es wird daher vorgeschlagen, auch die Teilzeitbeschäftigung in den Abs. 2 Z. 6 aufzunehmen.

8. Zu § 14:

Die vorgeschlagene Regelung für die Einrichtung von Hebammenpraxen wird entschieden abgelehnt. Während Gebäranstalten und Entbindungsheime gemäß § 3 lit. e des Vorarlberger Spitalgesetzes, LGB1.Nr. 1/1990, als Krankenanstalten gelten und somit hinsichtlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung den strengen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, würde nunmehr eine Unterbringungsmöglichkeit außerhalb des Krankenhausbereiches ohne die bestehenden spitalsrechtlichen Regelungen geschaffen. Dies würde nicht nur jeglichen gesundheitspolitischen Zielsetzungen widersprechen, sondern auch einen enormen Rückschritt des bestehenden medizinischen Standards nach sich ziehen. Eine Hebammenpraxis in der vorgeschlagenen Art sollte jedenfalls unter die Bestimmungen des Krankenanstaltenrechts fallen.

9. Zu § 18:

Das Abgehen vom Ausbildungsmonopol des Bundes wird ausdrücklich befürwortet. Mittelfristig wird dies auch in Vorarlberg zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Hebammen führen, zumal derzeit als einzige Ausbildungsstätte die Bundeshebammenlehranstalt in Innsbruck zur Verfügung stellt, wo pro Ausbildungskurs höchstens acht Hebammen ausgebildet werden. Ungeachtet dessen soll die Planstelle für die Lehrhebamme in Innsbruck auch weiterhin beibehalten werden.

10. Zu § 21:

Ab 1.1.1997 können nur mehr Personen mit Maturaabschluß in eine Hebammenakademie aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, daß dadurch einer Vielzahl von möglichen Interessentinnen und Interessenten der Zugang zum Hebammenberuf mangels entsprechender schulischer Qualifikation verunmöglich wird. Im Hinblick auf den bestehenden Hebammen-

- 5 -

mangel sollte überlegt werden, auch für Nichtmaturanten eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen.

11. Zu § 22:

Die Einbeziehung eines Vertreters/einer Vertreterin der Studierenden in die Aufnahmekommission an der Hebammenakademie wird nicht für zweckmäßig erachtet. Das Argument der Demokratisierung und der Mitbestimmung der Auszubildenden kann in diesem Zusammenhang nicht überzeugen.

12. Zu § 23:

Nur wegen des Nickerreichens des Ausbildungsziels kann ein Ausschluß von der Ausbildung an einer Hebammenakademie nicht gerechtfertigt werden. Wird das Ausbildungsziel nicht erreicht, können unter bestimmten Voraussetzungen Prüfungen oder Ausbildungsjahre wiederholt werden.

13. Zu § 36:

Nach Abs. 4 tritt der § 21 Abs. 2 mit 1. Jänner 1996 außer Kraft. Der § 21 Abs. 2 ermöglicht jedoch noch bis zum 31. Dezember 1996 die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zur Hebammenakademie. Offensichtlich fehlt hier die notwendige Abstimmung dieser Zeitpunkte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:


Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3

1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

